

**Unentgeltlicher Unterricht,
unentgeltlicher Lernmittel,
unentgeltliche Wandertage
unentgeltliche Schulfahrten
unentgeltliche
Schülerbeförderung
im Freistaat Sachsen
ist durch Gesetze und
Verordnungen garantiert!**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Was ist ein Lernmittel? | 3 |
| Woraus geht die generelle Lernmittelfreiheit hervor? | 3 |
| <i>Verfassung des Freistaat Sachsen:</i> | 3 |
| 1. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit: | 3 |
| <i>Schulgesetz:</i> | 3 |
| 2. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit: | 4 |
| 3. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit: | 5 |
| 4. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit: | 5 |
| 5. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit: | 5 |
| 6. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit: | 6 |
| <i>Schulbuchzulassungsverordnung:</i> | 6 |
| 7. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit: | 6 |
| <i>VwV Gliederung und Gruppierung:</i> | 6 |
| 8. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit: | 6 |
| Woraus gehen die unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertagen hervor? | 7 |
| <i>Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten)</i> | 7 |
| 1. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage | 7 |
| 2. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage | 7 |
| 3. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage | 8 |
| 4. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage | 8 |
| <i>Schulgesetz:</i> | 9 |
| 5. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage | 9 |
| 6. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage | 9 |
| <i>Schulbesuchsordnung (SBO):</i> | 9 |
| 7. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage | 9 |
| Woraus geht die unentgeltliche Schülerbeförderung hervor? | 10 |
| <i>Verfassung des Freistaates Sachsen:</i> | 10 |
| 1. Festschreibung der unentgeltlichen Schülerbeförderung | 10 |
| <i>Schulgesetz:</i> | 10 |
| 2. Festschreibung der unentgeltlichen Schülerbeförderung | 10 |
| <i>VwV Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern:</i> | 11 |
| 3. Festschreibung der unentgeltlichen Schülerbeförderung | 11 |
| 4. Festschreibung der unentgeltlichen Schülerbeförderung | 11 |
| Zusammenfassung: | 11 |
| Rechtlicher Verstoß: | 11 |
| Strafrechtliche Relevanz: | 12 |
| Begründung: | 12 |
| Rechtliche Würdigung: | 12 |
| Wozu dienen Schulfördervereine? | 14 |
| Rechtliche Würdigung gegenüber Kindertagesstätten: | 14 |

Was ist ein Lernmittel?

Lernmittel sind im Schulbereich die vom Lernenden verwendeten Medien zum Lernen. Ein wesentliches Lernmittel stellt das Lehrwerk dar, zumeist das Schulbuch oder Lehrbuch.

Zu Lernmitteln zählen, des weiteren Atlanten, Tafelwerke, Lektüre, unter anderem auch Gegenstände und Geräte wie Rechenstäbchen, Taschenrechner, Schreibutensilien, Verbrauchsmaterialien, die an das Lernen gebunden sind, bis zum Schüler-PC dienen als Lernmittel. Es handelt sich bei den vorgenannten Lernmitteln um unabdingbare Mittel in Beziehung zur Schule.

Ein Lernmittel ist alles das, was für die Hand des Schülers ist, dass dazu dient den Lehrplan eines Faches schulartbezogen in Ziele und Inhalten zu erfüllen.

In der Schulbuchzulassungsverordnung § 2 Abs. 1 wird dargestellt, wann ein Schulbuch ein Lernmittel ist. Hieraus lässt sich ableiten, wann eine Sache zum Lernmittel wird. Es wird also in diesem Paragraphen eindeutig dargestellt, wann es sich um ein Lernmittel handelt, und somit gibt es im Freistaat Sachsen eine Lernmitteldefinition, auch wenn diese nicht direkt im Schulgesetz noch in der Schulbuchordnung des Freistaates Sachsen erscheint!

Woraus geht die generelle Lernmittelfreiheit hervor?

Verfassung des Freistaat Sachsen:

1. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit:

Die Verfassung des Freistaates Sachsen steht über allen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Der Artikel 102 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sagt aus: *„Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich.“*

Hier wird kein Lernmittel ausgeschlossen, was bedeutet, dass es nur eine Konkretisierung geben kann. Die Konkretisierung kann aber kein Lernmittel ausschließen, sondern nur den Umgang und die Handhabung der Lernmittel bzw. einzelner Lernmittel beinhalten.

Der Abs. 4 des Art. 102 der Verfassung sagt auch aus, dass der Besuch des Unterrichts, also der Schule, unentgeltlich zu sein hat. Es dürfen also auch keine Schülerbeförderungskosten den Eltern und Schülern entstehen.

Die Schülerbeförderungskostensatzung des Vogtlandkreis verstößt gegen geltendes Recht, und zwar gegen die Verfassung des Freistaates Sachsen.

Schulgesetz:

Im Schulgesetz wird mehrmals die generelle Lernmittelfreiheit dokumentiert und auch, wer Kostenträger für alle Lernmittel ist. Auch der unentgeltliche Besuch ist dokumentiert.

Im § 38 Abs. 2 Schulgesetz wird ebenfalls dargelegt, was Lernmittel sind:

„Lernmittel sind von Schülern zum Lernen verwendete Gegenstände und Materialien, die für den Unterricht auf der Grundlage der ländergemeinsamen Bildungsstandards und der Lehrpläne erforderlich und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind. Die an den Schulen eingeführten Lernmittel werden den Schülern durch den Schulträger leihweise überlassen. Sie werden ausnahmsweise dauerhaft überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Der Schulträger kann nach Beschlussfassung durch die Schulkonferenz Kostenbeiträge erheben, wenn Gegenstände und Materialien im Unterricht verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben.“

Hier wird eindeutig dargelegt, dass verwendete Gegenstände und Materialien, Betonung auf „verwendete“, für den Unterricht Lernmittel sind.

Im § 38 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz, Satzteil: *„... auf der Grundlage der ländergemeinsamen Bildungsstandards und der Lehrpläne erforderlich und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler ...“*

Wird völliger Schwachsinn dargestellt, mit dem man die Eltern versucht zu prellen. Dieser Satzteil verstößt gegen die Verfassung des Freistaates Sachsen Art. 102 Abs. 4 und ist somit rechtswidrig und ungültig/nichtig.

Der Gesetzgeber hat sich hier der Straftat des Betrug es schuldig gemacht.

Bemerkung: Hallo Staatsanwaltschaft, von Euch haben auch einige Kinder. Warum macht ihr hier keine Strafverfolgung? Ach ja, eine Gewaltenteilung gibt es ja schon lange nicht mehr und eine Gewaltentrennung gleich gar nicht!

Ein weiteres Blendwerk, was man ins Schulgesetz eingebaut hat, ist der § 38 Abs. 3 Nr. 2: *„Lernmittel im Sinne von Artikel 102 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sind nicht*

1. ...

2. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind oder auch der betrieblichen Ausbildung oder der Berufsausübung dienen.“

Dieser Satzteil verstößt ebenfalls gegen die Verfassung des Freistaates Sachsen Art. 102 Abs. 4. und ist somit rechtswidrig und ungültig/nichtig.

Der Gesetzgeber hat sich hier ebenfalls der Straftat des Betrug es schuldig gemacht.

Bemerkung: Hallo Staatsanwaltschaft und hier zum 2. mal, von Euch haben auch einige Kinder. Warum macht ihr hier keine Strafverfolgung? Ach ja, eine Gewaltenteilung gibt es ja schon lange nicht mehr und eine Gewaltentrennung gleich gar nicht!

Im § 38 Abs. 3 Nr. 1 wird dargelegt:

„Lernmittel im Sinne von Artikel 102 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sind nicht

1. die zweckentsprechende persönliche Ausstattung des Schülers gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 und

2. ...“

Hier handelt es sich um Badesachen, Sportsachen, Ranzen, Bekleidung usw., aber nicht um Lernmittel.

2. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit:

Der § 1 Abs. 2 Schulgesetz sagt aus:

„Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.“

Hiermit wird dokumentiert, dass der Schüler ein Recht auf Bildung hat, unabhängig von seiner Herkunft (auch Arm oder Reich) und seiner wirtschaftlichen Lage. Die Gewährleistung und der Rechtsanspruch dieses Recht wird mit dem Wort „bestimmt“ festgeschrieben, bei der die Schule in die Pflicht genommen wird.

In diesem Absatz wird ebenfalls dokumentiert das der Besuch des Unterrichts, also der Schule, unentgeltlich zu sein hat. Es dürfen also auch keine Schülerbeförderungskosten den Eltern und Schülern entstehen. Ebenfalls wird in diesem Absatz das Gleichheitsprinzip dargelegt, denn hier steht „jeden jungen Menschen“!

3. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit:

Der § 21 Abs. 1 Schulgesetz sagt aus:

„Der Schulträger hat die sächlichen Kosten der Schule zu tragen.“

Bei dieser Dokumentation wird ebenfalls kein Lernmittel von der generellen Lernmittelfreiheit ausgeschlossen. Der Gesetzgeber schließt auch keine sächlichen Kosten für Lernmittel, die der Schulträger zutragen hat, aus bzw. dass es in einem anderen Gesetz eine Konkretisierung gibt. Die Tragung aller sächlichen Kosten der Schule durch den Schulträger, worunter auch die Kosten für alle Lernmittel, Schülerbeförderungskosten, Kosten für Wandertage und alle Schulveranstaltungen fallen, wird im Schulgesetz als Grundsatz dargelegt.

4. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit:

Im § 23 Abs. 2 Schulgesetz wird geschrieben:

„Der Schulträger errichtet die Schulgebäude und Schulräume, stattet sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln aus und stellt die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Er unterhält sie in einem ordnungsgemäßen Zustand.“

Hier wird eindeutig dargelegt, dass der Schulträger die Lernmittel zu beschaffen hat und niemand anders. Hier wird der Schulträger von keinem Lernmittel, das zu beschaffen ist, ausgeschlossen. Einen Hinweis über das Tragen von Kosten durch Dritte ist ebenfalls nicht enthalten.

5. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit:

Der § 26 Abs. 3 Schulgesetz sagt aus:

„Die Schulpflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer genehmigten Ersatzschule erfüllt. Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere zur zeitweisen Alternativbeschulung im Rahmen jugendhilflicher Angebote auf der Basis eines Hilfeplans gemäß § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

Hier wird dargestellt was die Schulpflichterfüllung der Kinder und Jugendliche beinhaltet. Die Schulpflichterfüllung erstreckt sich nur auf den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule und auf nichts anderes.

Auch hier gibt es keine Pflichterfüllung durch Eltern und Schüler für die Beschaffung von Lernmittel noch Tragung dieser Kosten. Die Pflichterfüllung erstreckt sich auch nicht auf die Beschaffung und Kostentragung von sonstigen Materialien, die kein

Lernmittel wären, sowie die Tragung von Elternbeiträgen für Schülerbeförderungskosten sowie Tragung der Kosten von Schulveranstaltungen.

Zugelassene Ausnahmen wären zum Beispiel Privatunterricht zu Hause oder im Krankenhaus bei schwerer Krankheit, da hier der Besuch der Schule nicht möglich wäre.

6. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit:

Der § 38 Abs. 1 Schulgesetz legt dar:

„Der Unterricht ist unentgeltlich.“

Hier wird ebenfalls die generelle Lernmittelfreiheit dargelegt, da der Besuch des Unterrichts unentgeltlich zu sein hat. Es dürfen also noch nicht einmal hier Elternbeiträge für die Schülerbeförderungskosten den Schülern noch Eltern in Rechnung gestellt werden sowie Kosten für Schulveranstaltungen. Der Besuch der Schule darf den Schülern und den Eltern kein Geld kosten. Gleiches sagt auch der Artikel 102 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen aus.

Schulbuchzulassungsverordnung:

Bei dem Lernmittel Schulbuch gibt es eine Konkretisierung, und zwar die Schulbuchzulassungsverordnung.

7. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit:

Der § 2 Abs. 1 ist folgendes zu entnehmen:

„Schulbücher sind Druckwerke für die Hand des Schülers, die dazu dienen, den Lehrplan eines Faches schulartbezogen in Zielen und Inhalten zu erfüllen. Schulbücher müssen in der Regel gebunden sein.“

Dies ist ebenfalls eines der interessantesten Paragraphen, da er auch darlegt, was ein Lernmittel ist. Hier wird dargelegt, dass ein Lernmittel alles das ist, was für die Hand des Schülers ist, dass dazu dient den Lehrplan eines Faches schulartbezogen in Ziele und Inhalten zu erfüllen.

Auch im Abs. 2 werden sonstige Druckwerke, die hier aufgezählt sind, mit dem Lernmittel Schulbücher gleichgestellt. Es werden auch hier Druckwerke dargestellt, die zur generellen Lernmittelfreiheit gehören, wie Arbeitshefte für die Hand des Schülers, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen.

Arbeitshefte mit kariertem oder liniertem Papier sind ebenfalls Druckwerke, da hier Papier bedruckt wurde. Es handelt sich hier ebenfalls um Druckwerke.

Es gibt also auch in der Schulbuchzulassungsverordnung kein Lernmittel, dass von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen wird. In der Schulbuchzulassungsverordnung werden aber 12 Lernmittel mit ihrer Bezeichnung benannt und indirekt dargestellt, was ebenfalls ein Lernmittel ist.

VwV Gliederung und Gruppierung:

8. Festschreibung der generellen Lernmittelfreiheit:

Auch in der „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte, die Finanzplanung und weitere

Muster für die Haushaltswirtschaft der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Gliederung und Gruppierung) ist ebenfalls eindeutig in der Anlage 1 unter „E2 A20“ dargelegt, dass es eine generelle Lernmittelfreiheit gibt, denn man schreibt hier den Wortlaut:

„Lernmittel (generelle Lernmittelfreiheit)“.

Die generelle Lernmittelfreiheit und der unentgeltliche Besuch der Schule wurde von Anfang an, geschichtliche Reihenfolge erst mit dem Schulgesetz und dann mit der Verfassung des Freistaates Sachsen, garantiert und festgeschrieben, bei der der Kostenträger grundsätzlich der Schulträger ist.

Woraus gehen die unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertagen hervor?

Möchte hierzu bemerken, dass dies die allgemeine Praxis von Schulen ist, Erlaubnisse für Wandertage von Eltern bzw. volljährigen Schülern einzuholen sowie Eintrittsgelder anzuführen und zu kassieren. Es ist ebenfalls ein Tatbestand des Betruges.

Bemerkung: Hallo Staatsanwaltschaft und hier zum 3. mal, von Euch haben auch einige Kinder. Warum macht ihr hier keine Strafverfolgung? Ach ja, eine Gewaltenteilung gibt es ja schon lange nicht mehr und eine Gewaltentrennung gleich gar nicht!

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten)

1. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage

Unter Pkt. 1.2 wird dargelegt:

„Allgemeine Ziele

Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie vertiefen, erweitern und ergänzen den Unterricht. Die Sozial- und Gemeinschafts-fähigkeit der Schüler wird in besonderer Weise unterstützt und gefördert.“

In der VwV-Schulfahrten Pkt. 1.2 wird dargelegt, dass Schulfahrten ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule sind. Kurz auf Deutsch gesagt, der Wandertag ist Bestandteil des Unterrichts, also Bestandteil des Besuches der Schule. Und der Besuch der Schule ist entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen Artikel 102 Abs. 4 unentgeltlich.

2. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage

Unter Pkt. 1.3 wird dargelegt:

„Schulische Veranstaltungen

Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne von § 26 Abs. 2 SchulG. Schulfahrten sind im Klassen- oder Kursverband durchzuführen, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Teilnehmerkreis notwendig macht. Nicht genehmigte Veranstaltungen von Lehrkräften und Schülern haben privaten Charakter.“

Unter Pkt. 2.1 wird dargelegt:

„Schulfahrten als Schulwanderungen

Schulwanderungen sind eintägige Veranstaltungen, die vor allem dazu dienen, Natur, Kultur und Wirtschaft im regionalen Umfeld kennen zu lernen.“

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten) zählt der Wandertag als Schulfahrt (siehe Pkt. 2.1 VwV-Schulfahrten), der nach Pkt. 1.3 der VwV-Schulfahrten eine schulische Veranstaltung im Sinne von § 26 Abs. 2 Sächsisches Schulgesetz (SchulG) ist und somit nach Art. 102 Abs. 4 Verfassung des Freistaates Sachsen unentgeltlich sind.

3. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage

Im Pkt. 4.2 wird dargelegt:

„Alle Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an Schulfahrten nach Ziffer 2 verpflichtet, ...“

Im Punkt 4.2 der VwV-Schulfahrten wird dargelegt, dass die Schüler grundsätzlich zur Teilnahme an den Schulfahrten, hier Wandertage, verpflichtet sind. Es besteht hier eine Unterrichtspflicht, die nach Art. 102 Abs. 4 Verfassung des Freistaates Sachsen unentgeltlich ist.

4. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage

Im Pkt. 4.3 wird dargelegt:

„Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schüler müssen vor Durchführung einer Schulfahrt eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie der geplanten Schulfahrt zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten, einschließlich solcher nach Ziffer 14 dieser Verwaltungsvorschrift, zu tragen.“

Nach Punkt 4.3 der VwV-Schulfahrten wird dargelegt, dass die Eltern bzw. der volljährige Schüler eine schriftliche Erklärung abgeben müssen, in der sie der geplanten Schulfahrt zustimmen und sich verpflichten die entsprechenden Kosten zu tragen.

Dies ist eines der schwachsinnigen Darlegungen in einer Verwaltungsvorschrift, die ebenfalls den Tatbestand des Betruges erfüllt.

Bemerkung: Hallo Staatsanwaltschaft und hier zum 4. mal, von Euch haben auch einige Kinder. Warum macht ihr hier keine Strafverfolgung? Ach ja, eine Gewaltenteilung gibt es ja schon lange nicht mehr und eine Gewaltentrennung gleich gar nicht!

Warum:

Verwaltungsvorschriften haben keine Rechtswirksamkeit nach außen, also die Eltern bzw. der Schüler braucht sich an diese nicht zu halten. Die Eltern und Schüler brauchen also keine schriftliche Erklärung über eine Zustimmung der geplanten Schulfahrt noch für eine Kostenübernahme geben und sind dazu auch nicht verpflichtet, denn es handelt sich hier um Unterricht und der ist nach Art. 102 Abs. 4 Verfassung des Freistaates Sachsen unentgeltlich.

Schulgesetz:

5. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage

Kommen wir zum Schulgesetz, dass für die Eltern und Schüler bindend ist. Im § 26 SchulG wird die Schulpflicht dargelegt. Diese erstreckt sich auf den regelmäßigen Schulbesuch und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule und so weiter. Zu den schulischen Veranstaltungen gehört wie vorher dargelegt auch die Wandertage und die sind darum unentgeltlich.

6. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage

Nach § 31 Abs. 1 SchulG tragen die Eltern mit die Verantwortung, dass der Schüler an den Veranstaltungen nach § 26 Abs. 2 Schulgesetz teilnimmt, also auch für Wandertage.

Für die Pflichterfüllung des § 26 ist auch der Schulträger, der Leiter einer Schule sowie die Lehrer mit verantwortlich, denn wenn der Schüler in der Schule eintrifft (Besuch der Schule) hat die Schule die Aufsichtspflicht über den Schüler und somit auch die Fürsorgepflicht für die Teilnahme an den schulischen Veranstaltungen durch den Schüler.

Also, sowie der Schüler in der Schule eintrifft (Besuch der Schule) haben die Eltern die Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht Rechnung getragen und die weitere Pflichterfüllung geht an die Schule über.

Schulbesuchsordnung (SBO):

7. Festschreibung der unentgeltlichen Schulfahrten und Wandertage

Der § 3 Abs. 1 der SBO sagt Folgendes aus:

„Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall seiner Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.“

In der SBO gibt es zum Beispiel die Verhinderung und Befreiung zum Schulbesuch. Nehmen wir die Befreiung vom Schulbesuch (§ 3 SBO), von der auch in der VwV-Schulfahrten im Punkt 4.2 gesprochen wird.

Die Befreiung kann aber nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, einmal durch Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers, über der der Schulleiter entscheidet, und einmal die Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen. Was bedeutet, dass nach der VwV-Schulfahrten kein Schüler von den Wandertagen ausgeschlossen werden darf und auch nicht in eine andere Klasse oder Gruppe am Unterricht teilnehmen darf, solange kein ordnungswidriges Verhalten eines Schülers vorliegt.

Woraus geht die unentgeltliche Schülerbeförderung hervor?

Verfassung des Freistaates Sachsen:

1. Festschreibung der unentgeltlichen Schülerbeförderung

Die Verfassung des Freistaates Sachsen steht über allen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen. Der Artikel 102 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sagt aus: *„Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich.“*

Hieraus geht hervor, dass in Beziehung Schule den Eltern und Schüler keine Kosten entstehen dürfen.

Der Minister Wöllner, als damaliger Kultusminister, hatte dies selbst sinngemäß in einer kleinen Anfrage dargelegt.

Schulgesetz:

2. Festschreibung der unentgeltlichen Schülerbeförderung

§ 23 Abs. 1 sagt Folgendes:

„Die Gemeinden und Landkreise verwalten die ihnen als Schulträger obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben.“

§ 23 Abs. 3 sagt aus:

„Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei Schulen in in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder in deren Gebiet sich die Schule befindet. Er regelt Einzelheiten durch Satzung, insbesondere hinsichtlich

- 1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen,*
- 2. Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils des Schülers oder der Eltern,*
- 3. Pauschalen oder Höchstbeiträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen,*
- 4. Verfahren der Kostenerstattung zwischen den Schülern beziehungsweise Eltern und Schulträgern sowie zwischen verschiedenen Schulträgern.“*

Eindeutig wird dargelegt, dass Träger der Schülerbeförderung die Landkreise und kreisfreien Städte sind. Wer Träger ist, hat auch alle Kosten zu tragen, was auch im Sinne der Verfassung des Freistaates Sachsen Art. 102 Abs 4 ist. Zumal die Gemeinden und Landkreise diese Angelegenheit als Pflichtaufgabe nach § 23 Abs. 1 Schulgesetz auferlegt wurde.

Aber in dem § 23 Abs. 3 verbirgt sich wieder der Tatbestand des Betruges.

Die Unterpunkte 2 bis 4 des § 23 Abs. 3 dürfte es nicht geben, da dies wieder dazu dienen soll den Eltern und Schülern die Schule kostenpflichtig zumachen. Diese Unterpunkte verstoßen gegen die Verfassung des Freistaates Sachsen Art. 102 Abs. 4. Somit sind diese Unterpunkte in vorneherein nichtig.

Auch der 2 Teilsatz des § 23 Abs. 3 Satz 1 verstößt gegen die Verfassung Art. 102 Abs. 4, da die Verfassung für jede Schule die Unentgeltlichkeit garantiert, auch wenn ein Schüler in einem anderen Staat oder Land die Schule wahrnimmt.

Beispiel:

Wenn ein Schüler von Mühltroff nach Schleiz in die Schule geht, dann muss der Freistaat Sachsen die Kosten für den Schulbesuch tragen, solange der Schüler im Freistaat Sachsen wohnhaft ist.

VwV Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern

(Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern)

3. Festschreibung der unentgeltlichen Schülerbeförderung

In der VwV Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern Pkt. 3.1 Aufgaben der Schulträger im Abs. 3 Satz 1 wird Folgendes dargelegt:

„Der Schulträger, der als Veranlasser des Schülerspezialverkehrs für die Sicherheit der Schüler während der Beförderung verantwortlich ist, hat zu entscheiden, ob im Schulbus eine Begleitung der Schüler notwendig ist.“

In dieser VwV wird eindeutig dargelegt, dass der Schulträger der Veranlasser der Schülerbeförderung ist und nicht die Eltern oder Schüler, demnach muss auch der Schulträger die Schülerbeförderung bestellen, er ist schließlich auch der Haftende bei der Beförderung.

4. Festschreibung der unentgeltlichen Schülerbeförderung

In der VwV Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern Pkt. 3.4 Aufsicht und Kontrollen Satz 2 wird Folgendes dargelegt:

„Der Schulträger (Träger für die Schülerbeförderung) ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.“

Der Schulträger ist der Träger der Schülerbeförderung und hat somit alle Kosten zu tragen.

Die VwV ist also der Verfassung Art. 102 Abs. 4 gerecht.

Zusammenfassung:

Rechtlicher Verstoß:

Es steht zu 100 % fest, dass alle Schulträger des Freistaates Sachsen, hier auch der Freistaat Sachsen und Vogtlandkreis als Schulträger, gegen das Grundgesetz Art. 3 Abs. 3, dem sie sich unterwerfen, gegen die Verfassung des Freistaates Sachsen Art. 102 Abs. 4 und gegen das Schulgesetz § 38 Abs.1, in Verbindung mit dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen § 1 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1, 2 und 3, § 26 Abs. 3 und § 31 Abs. 1, Schulbesuchsordnung § 3 Abs 1, die Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung Anlage 1 „E2 A20“, VwV

Schulfahrten Pkt. 1.2, 1.3, 2.1, 4.2 und 4.3, und VwV Schulwegsicherung Pkt. 3.1 Abs. 3 Satz 1 und 3.4 Satz 2.

Der Freistaat Sachsen verstößt somit auch gegen das Grundgesetz Art. 7 Abs. 1 und der Verfassung Art. 103 Abs. 1, da er als Staat nicht der Aufsichtspflicht über das Schulwesen nachkommt.

Weiterhin hat das Schulgesetz keinen Gesetzgeber am Ende dargelegt.

Strafrechtliche Relevanz:

Gegen die, die für das Schulgesetz in der jetzigen Form abgestimmt haben, müsste eine Anzeige wegen dem Straftatbestand des Betruges gemacht werden, da diese offensichtlich im Bewusstsein diesem Schulgesetz zugestimmt haben.

Leider ist aber unter den Gesetzen keine namentliche Nennung, welche Menschen sich hier beteiligt haben und gegen die man direkt Anzeige erstatten kann.

Hier stellt sich die Frage ob dann das Schulgesetz rechtsgültig ist oder ob man überhaupt Gesetze erlassen darf? Wir sind schließlich noch besetztes Gebiet.

Begründung:

Der § 263 StGB sagt Folgendes aus;

„(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Mit der Zustimmung zum § 38 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz, Satzteil:

„... auf der Grundlage der ländergemeinsamen Bildungsstandards und der Lehrpläne erforderlich und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler ...“

und

§ 38 Abs. 3 Nr. 2:

„Lernmittel im Sinne von Artikel 102 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sind nicht

1. ...

2. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind oder auch der betrieblichen Ausbildung oder der Berufsausübung dienen.“

wird eindeutig mit dieser Absicht einen Dritten, hier den Schulträgern, ein rechtswidriger Vermögensvorteil verschafft, wobei das Vermögen, hier das Vermögen der Eltern sowie Schüler, mit der Vorspiegelung von Gesetzestexten eines untergeordneten Gesetzes (Schulgesetz) ein Irrtum erregt wird.

Rechtliche Würdigung:

Den damaligen Verfassungsgründer der Verfassung des Freistaates Sachsen war bewusst, dass die Schulbildung ein Staatsauftrag ist und aus diesem Grund die Kosten nicht auf eine Minderheit abgewälzt werden kann. Diese Auffassung geht auch aus einem früheren Urteil eines Thüringer Gericht hervor.

Das Schulsystem soll auch jeden die gleichen Voraussetzungen für Erziehung und Bildung eines jeden jungen Menschen garantieren. Dieser Gleichheitsgrundsatz lässt sich nur über die Unentgeltlichkeit verwirklichen. Der Gleichheitsgrundsatz wird in der Verfassung, Art. 18 Abs. 3, Art. 29 Abs. 2 und im Schulgesetz § 1 Abs. 2 dargelegt.

Dies bedeutet auch, dass behinderte Menschen aufgrund ihrer Behinderung nicht zu Sozialhilfeempfänger gemacht werden dürfen (zurzeit gang und gäbe im Vogtlandkreis, ist ja auch der einfachste Weg für Schulträger), da die Schulkosten vom Staat zu tragen sind, und zwar alle Schulkosten.

Ein behinderter Mensch wegen der Schulbildung zum Sozialhilfeempfänger zu machen ist eine Diskriminierung und Benachteiligung durch positives Handeln gegenüber anderen Mitschülern.

Anzumerken ist auch, dass das Schulgesetz in mehreren Punkten widersprüchlich ist, sowie gegen höhere Gesetze verstößt. Die Macher haben hier völlig versagt!

Siehe hierzu:

§ 2 gegenüber dem Grundgesetz Art. 3 Abs. 3
und der Verfassung des Freistaates Sachsen Art. 18 Abs. 3,
Benachteiligung Ausländer/Asylbewerber gegenüber Sorben.

§ 4c Abs. 5 gegenüber § 1 Abs. 7, Inklusion kann somit nicht nur ein Ziel sein.

§ 23 Abs. 2 gegenüber den § 38 Abs. 3, der Schulträger wird verpflichtet die Schulen mit dem notwendigen Lernmittel auszustatten, es kann also kein Lernmittel als Nichtlernmittel deklariert werden.

§ 32 Abs. 1 gegenüber dem Beamtenrecht,
Beamte der Schulen wird hier das Hoheitsrecht als Beamter gestrichen.

§ 38 des Schulgesetzes in sich und in Verbindung
mit § 1 Abs. 2 und § 40 Abs. 2, können nicht Lernmittel an
irgendwelchen Vorgaben orientiert werden, wie soll hier ein Lehrer/in
den § 1 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 Satz 1 gerecht werden bzw. dieses
Einhalten?

Man kann im Schulgesetz noch viel mehr finden.

Und wer als Mensch richtig kämpft gegen diese Betrüger, kann auch gewinnen.

Beispiel:

Ich als Mensch bin das beste Beispiel. Ende 2008 habe ich den unentgeltlichen Schulbesuch bei meinen Kindern durchgesetzt, wobei weder Lernmittel, Elternbeteiligung an Schülerbeförderungskosten und Wandertage sowie Klassenfahrten bezahlt werden musste.

Die CDU in unserem Gebiet hat sich dann mit seiner Internetseite und Propaganda dargestellt, als ob der Wegfall der Elternbeteiligung für die Schülerbeförderung auf ihren Mist gewachsen ist. Aber nach dem mein letztes Kind 2015 aus der Schule kam, hat die CDU die Elternbeteiligung wieder eingeführt. Da hatte die CDU nicht die große Klappe und schwieg darüber.

Meine Kinder waren ab 2008 die einzigen Kinder in Sachsen für die keine Lernmittel, Elternbeteiligung an Schülerbeförderungskosten und Wandertage sowie Klassenfahrten bezahlt werden musste.

Man hatte mich zwar verklagt, dass ich keine privaten Lernmittel zur Verfügung stelle, aber da Gerichte auch Rechtsbeugung machen, stand schon im vorab fest, dass man das einfach verjähren lässt, da ich mich auf die Verfassung berufen habe.

Ich habe alles angegriffen und nicht wie nur einige das Kopierpapier.

Wozu dienen Schulfördervereine?

Schülerfördervereine dienen nur zum missbrauch, um an den Eltern und volljährigen Schülern ihr Geld zu kommen. Missbraucht werden diese durch den Schulträger indirekt über dem Leiter der Schule.

Beispiel:

Es ist Elternabend. Die Eltern sitzen schön brav da und die Klassenlehrerin hält ihren Elternabend ab. Und nun kommt der erste Gesetzesverstoß, denn die Klassenlehrerin wechselt die Rolle, ohne dass die Eltern dies merken. Sie handelt auf einmal als Mitglied des Schulförderverein und kassiert hier Gelder. Obwohl Schule und Verein nicht vermischt werden dürfen, machen die Lehrer es trotzdem.

Über diese Masche kommt der Schulträger an Schulgeld der Eltern heran, da er selbst und die Schule keine Gelder von den Eltern sowie volljährigen Schülern verlangen darf. Man wird darüber auch nie eine Quittung von der Schule oder dem Schulträger bekommen, es ist immer der Schulförderverein, der die Quittung ausstellt.

Man sollte hier mal den Spieß umdrehen und sagen: „Ich bezahle nur, wenn ich eine Quittung vom Schulträger bekomme, sowie eine schriftliche Forderung hierzu.“

Also niemals auf Zuruf hier bezahlen, sondern nur auf schriftliche Aufforderung vom Schulträger.

Die Schule selbst kann keine Forderung stellen, da diese eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt ist. Die Schule hat keine Rechte und kann auch keine Forderungen stellen. Dies kann nur der Schulträger und dieser wird sich hüten Forderungen in Beziehung Schule zu stellen.

Rechtliche Würdigung gegenüber Kindertagesstätten:

Aus dem Schulgesetz geht eindeutig hervor, wie wichtig und ernst genommen man Bildung nimmt. Es wird Bildung einen hohen Grad an Aufmerksamkeit gegeben, da diese auch die Voraussetzung für das weiter bestehen eines Staates mit der eigenen Nation ist. Nur durch eine gute Bildung des Volkes kann ein Staat seinen Staatsauftrag gerecht werden.

Aber um erst einmal die Schulbildung zu bekommen, muss ein Kind die Voraussetzungen dafür bringen. Dies bedeutet, dass ein Kind im vorab eine entsprechende Bildung bekommen muss. Da die Voraussetzungen für alle Kinder gleich sind, muss hier jedes Kind den gleichen Standard erreichen.

Einen Standard für alle Kinder erreicht man aber nur, wenn alle Kinder die gleiche Vorbildung in der Kindertagesstätte bekommen.

Da die Kindertagesstätten die Vorstufe für die Schulbildung bzw. auch für die Schulaufnahme sind, müssen Kindertagesstätten genauso unter dem Staatsauftrag fallen wie Schulen, denn in den Kindertagesstätten werden Kinder beschult, egal ob es sich dabei um basteln, malen, zählen usw. handelt.

Damit geht hervor, dass Kindertagesstätten den gleichen Stellenwert wie Schulen haben und somit auch unentgeltlich werden müssen bzw. zu sein haben. Kindertagesstätten spielen keine untergeordnete Rolle gegenüber Schulen, was man auch mit dem Schulgesetz beweist.

Ende der Darstellung.